

Kleine Anfrage

Anlaufstelle für Opfer von Sexualdelikten

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 04. Oktober 2023

In den letzten Wochen thematisierten mehrere Medienberichte Sexualdelikte in der Kirche, welche auch aufgrund einer Studie der Universität Zürich öffentlich wurden. Ein Fall in dieser Studie zeigt einen Liechtensteinbezug auf. Auch ausserhalb der Kirche ist Liechtenstein keine Ausnahme, wenn es um Sexualdelikte geht. Sexualdelikte finden leider auch in unserem Land statt und trotz Verschärfungen der Tatbestände, Neuaufnahme von Tatbeständen, Erhöhung der Strafrahmen kam es nicht nur in der Vergangenheit, sondern kommt es wahrscheinlich auch in der Gegenwart zu Sexualdelikten in Liechtenstein. Für die Opfer haben diese Delikte meist lebenslange und traumatische Folgen. Dazu meine Fragen:

- * An welche staatliche Anlaufstelle beziehungsweise Anlaufstellen kann sich ein Opfer wenden, wenn es Opfer eines Sexualdelikts geworden ist?
- * Wie lange nach der Tat kann sich ein Opfer bei der staatlichen Anlaufstelle melden?
- * Wie wird auf die Anlaufstelle beziehungsweise Anlaufstellen hingewiesen?
- * Welche Mittel stehen der Anlaufstelle zur Verfügung, um dem Opfer zu helfen?
- * Falls nicht sämtliche Kosten von der Anlaufstelle getragen werden, welche Kosten hat das Opfer selbst zu bezahlen?

Antwort vom 06. Oktober 2023

Zu Frage 1:

Opfer von Straftaten, somit auch Opfer von Sexualdelikten, können sich an die Opferhilfestelle wenden. Diese bietet Beratung und Unterstützung für jede Person an, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Die Opferhilfestelle berät das Opfer und bei Bedarf auch dessen Angehörige und berät sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Opferhilfestelle die Hilfe Dritter beziehen, wie beispielsweise psychotherapeutische Unterstützung, anwaltschaftliche Beratung oder andere geeignete Organisationen, wenn dies von der betroffenen Person gewünscht ist. Weitere Anlaufstellen werden auf der Homepage der Opferhilfestelle aufgeführt.

Zu Frage 2:

Die Leistungen der Opferhilfestelle können unbefristet in Anspruch genommen werden. Es liegt in der Entscheidung des Opfers, wann und ob es die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Opferhilfestelle in Anspruch nehmen möchte. Möchte das Opfer aber Schadenersatz nach dem Opferhilfegesetz geltend machen, müssen solche Gesuche innert fünf Jahren ab Zeitpunkt der Straftat bzw. seit Kenntnis der Straftat bei der Opferhilfestelle eingereicht werden.

Zu Frage 3:

Alle wichtigen Informationen und Kontaktmöglichkeiten zur Opferhilfestelle finden sich auf deren Homepage. Landespolizei, Landgericht und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, das Opfer über die Opferhilfe zu informieren. Bei Einvernahmen durch die Landespolizei wird standardisiert auf die Aufgaben und Möglichkeiten der Opferhilfestelle hingewiesen und es werden entsprechende Folder ausgehändigt. Durch das Auflegen der Folder und durch Hinweise auf der Homepage weiterer relevanter Stellen wird versucht, das Angebot der Opferhilfestelle einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Zu Frage 4:

Es hängt immer vom Einzelfall ab, welche Leistungen und welche Mittel dem Opfer durch die Opferhilfestelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Opferhilfe umfasst:

- * a) Beratung und unaufschiebbare Hilfe;
- * b) längerfristige Hilfe der Opferhilfestelle;
- * c) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- * d) Schadenersatz;
- * e) Verfahrenshilfe.

Die Opferhilfestelle erbringt nur dann finanzielle Leistungen, wenn und soweit der infolge der Straftat erlittene Schaden nicht durch den Täter oder die Täterin oder durch Dritte gedeckt wird. Die gesuchstellende Person muss deshalb glaubhaft machen, dass sie keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten, namentlich Versicherungen, erhalten kann.

Befindet sich die gesuchstellende Person infolge der Straftat in einer finanziellen Notlage bzw. kann sie die nach der Straftat dringend benötigte Hilfe nicht bezahlen, so kann finanzielle Soforthilfe bzw. ein Vorschuss für den Ersatz von Vermögensschäden beantragt werden. Zur Berechnung des Anspruchs auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter und auf Ersatz von Vermögensschäden muss das Einkommen des Opfers nach der Straftat mitberücksichtigt werden.

Zu Frage 5:

Das hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Zusätzlich wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.